



Vorläufige Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 64, Heft 3. S. 343–346.

JAHR

2026

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

Inhalt jugendhilfe

231 EDITORIAL

234 JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 247** Wesentliche Neuerungen (*ANDREAS DEXHEIMER*)
- 259** Rolle der Verfahrenslotsen und Verhältnis zu anderen Beratungsansprüchen (*SARAH EHLERS*)
- 265** Wirksamkeit von Ombudsstellen, Beratung und Verfahrenslotsen (*GUNTHER GRASSHOFF*)
- 269** Ombudschaft als Machtausgleich (*LINE POLIFKE UND ULRIKE URBAN-STAHl*)
- 276** Ombudschaft und Kinderrechte im internationalen Vergleich (*CLAUDIA KITTEL*)
- 282** Ombudsstellen im SGB VIII (*PETER SCHRUTH*)
- 289** Einrichtungsinterne Beschwerden und Ombudschaft aus Perspektive junger Menschen (*MARION MOOS*)
- 295** Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Unabhängigkeit mit Einschränkungen (*LYDIA TOMASCHOWSKI UND ANDEA LEN*)
- 301** Ombudschaft in der Jugendhilfe Baden-Württemberg (*SONJA KUHN*)
- 308** Beratung als Praxis der Teilhabegerechtigkeit im SGB VIII (*MARION MAYER*)
- 314** Verfahrenslotsen als Fallmanager*innen in der inklusiven Jugendhilfe (*FLORIAN GERLACH*)
- 320** Verfahrenslots*innen im Prozess der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (*ALBRECHT ROHRMANN*)
- 326** Verfahrenslots*innen in Hamburg (*JACK WEBER, LEON FLUCKE, GUNTER GROEN UND KNUT HINRICHS-WEINHOLD*)

343 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IX TERMINE

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Vorläufige Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung

Beschl. des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG) v. 26.01.2026 (3 MB 21/25)

1. Einleitung¹

Der Beschl. des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG) v. **26.01.2026 (3 MB 21/25)** betrifft die **vorläufige Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung** im einstweiligen Rechtsschutz. Die Entscheidung ist für die Kinder- und Jugendhilfe praxisrelevant, weil sie das Spannungsfeld zwischen dem **Beurteilungsspielraum des Jugendamtes** bei der Hilfeplanung und der gerichtlichen Kontrolle im Eilverfahren konkretisiert: **Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich dieser Spielraum »verdichten«, sodass nur eine bestimmte Hilfeart als notwendig und geeignet anzusehen ist.**

2. Leitsatz

Wenn sich der begrenzt gerichtlich überprüfbare Einschätzungsspielraum der Behörde dahingehend verdichtet hat, dass nur die begehrte Maßnahme als notwendig und geeignet anzusehen ist, kann eine Schulbegleitung im einstweiligen Rechtsschutz trotz Beurteilungsspielraums des Jugendamtes zuerkannt werden.

3. Tenor (Wortlaut)

»Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 15. Kammer – vom 23. September 2025 geändert:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum Ablauf des 3. Juli 2026, die Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung im Umfang der Stunden laut Stundenplan zuzüglich 2,5 Stunden in der Woche zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.«

4. Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt im Eilverfahren nach **§ 123 VwGO** die **vorläufige Kostenübernahme** für eine Schulbegleitung als Eingliederungshilfe. Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag abgelehnt, weil es **einen Anordnungsgrund** nicht als glaubhaft gemacht ansah: Es fehle an Darlegungen zur Kostenhöhe und dazu, dass die Familie die Maßnahme nicht vorfinanzieren könne.

¹ Die Formulierungen in diesem Text wurden mit Unterstützung von OpenAIs ChatGPT-Sprachmodell erstellt.